

BUNDESKONFERENZ DER SCHWULEN UND SCHWUL-LESBISCHEN
REFERATE UND HOCHSCHULGRUPPEN
-der Bundeskoordinator-

Trier, den 28.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der schwule Asylbewerber Nico P., der seit 2003 in Deutschland lebt, hat 2007 eine Eingetragene Lebenspartnerschaft mit einer transsexuellen Partnerin aus Berlin geschlossen. Die zuständige Ausländerbehörde in Burg (Sachsen-Anhalt) hat Nico einen gesicherten Aufenthalt in Deutschland versagt. Trotz dem Vorliegen von Arbeitsangeboten, hat sie ihm keine Arbeitserlaubnis erteilt, obwohl dies nach § 27 Abs.2 i.V.m. 1 Aufenthaltsgesetz bei einer Lebenspartnerschaft zu tun ist. Nun soll Nico ausgewiesen werden. Diese Aufenthaltserlaubnis in einer Lebenspartnerschaft nach § 50 AufenthG steht der Verpflichtung zur Ausreise entgegen. Der Widerspruch gegen das Verwaltungsverfahren wurde vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt abgelehnt.

Am 22. Juni auch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg einen Eilrechtsschutz für Nico P. abgelehnt.

Die Ausländerbehörde Burg hat eine Ausreise nach Benin bis zum 30.6. angeordnet.

Die gesetzte Frist der Ausländerbehörde ist zur Vorbereitung einer geordneten freiwilligen Ausreise unserer Meinung nach zu kurz. Der Zeitpunkt einer Visumserteilung zum Führen einer Lebenspartnerschaft in Deutschland von Benin aus ist zudem ungewiss.

Wir fordern die Ausländerbehörde Burg auf, die gesetzte Frist zur Ausreise um mindestens einen Monat zu verlängern, um Vorbereitungen für eine geordnete Ausreise treffen zu können.

Gleichzeitig bitten wir die politisch Verantwortlichen, jetzt schnellstmöglich eine humanitäre Lösung durchzusetzen, welche den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Krause
Bundeskoordinator

c/o AStA der
Universität Trier,
Universitätsring 12b,
54286 Trier

eMail:
bundeskoordinator@
schwulenreferate.org